



GEMEINDEVERBAND „Haus der Senioren Radstadt“

Stand Jänner 2023

Aufnahmeverfahren

1. Aufnahmebedingungen

- (1) Die Aufnahme in das Haus der Senioren Radstadt kann nur erfolgen, wenn
 - der Aufnahmewerber den Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren in einer der Verbandsgemeinden hat, bzw. in einer Verbandsgemeinde geboren oder mindestens zehn Jahre dort gewohnt hat.
 - der Aufnahmewerber älter als 65 Jahre ist.
 - Anstaltsbedürftigkeit besteht und diese durch den Sprengelarzt bestätigt wird.
 - eine andere besondere Dringlichkeit vorliegt.
 - Pflegegeldbezug der Stufe 1
- (2) Die Dringlichkeit wird mittels folgendem Punkteverfahren objektiviert:
 - Der Bezug des Pflegegeldes (1-7 Punkte)
 - Keine Möglichkeit den Haushalt selbstständig zu versorgen (1-3 Punkte)
 - Gefahr der Vereinsamung, sozialen Isolation und der Verwahrlosung (1 Punkt)
 - Unzumutbare Wohnbedingungen (1 Punkt)
 - Keine Möglichkeit der Betreuung und Pflege mit Sozialen Diensten (1 Punkt)
- (3) Im Einzelfall kann in begründeten Fällen von den Aufnahmebedingungen nach Abs 1 abgegangen werden, insb. Bei Pflegegeldbeziehern ab der Pflegestufe 3 oder wenn eine bestehende oder drohende Notlage vorliegt.
- (4) Sind ausreichend Betten frei, können auch andere Personen unabhängig von der Dringlichkeitsreihung mit einem Wohnsitz im Bundesland Salzburg aufgenommen werden.

2. Aufnahmeprüfung und – verfahren

- (1) Über ein Ansuchen für eine Dauer- oder Kurzeitaufnahme entscheidet die Pflegedienstleitung nach Rücksprache mit der Heimleitung. Der Verbandsobmann hat allerdings ein Vorschlags- und Vetorecht.
- (2) Vormerkungen für den Kurzeitaufenthalt sind nur mit Anschluss eines schriftlichen Vertrages, in dem die genaue Aufenthaltszeit festgelegt ist, verbindlich.
- (3) Über Vormerkungen ist der Verbandsobmann monatlich nach Bedarf zu informieren. Zu diesem Zweck sind die Aufnahmewerber in Listenform mit folgenden Daten zu übermitteln:
 - Eingangsdatum
 - Name und Adresse des Aufnahmewerbers und des nächsten Angehörigen oder einer namhaft gemachten Vertrauensperson
 - Herkunftsgemeinde (Angabe der Hauptwohnsitze in den letzten 2 Jahren)
 - Angaben der Dringlichkeitsgründe (Wohnsituation, familiäre Bedingungen, Pflegegeldstufe,...)
 - Inanspruchnahme von sozialen Diensten (Hauskrankenpflege, Weiterführung des Haushaltes, Essen auf Rädern – Anzahl der Stunden pro Woche)
- (4) Vorsorgliche Anmeldungen sind auf einer eigenen Liste zu führen. Mit der Vormerkung kann kein Recht auf Aufnahme zu einem bestimmten Zeitpunkt abgeleitet werden.

3. Form der Aufnahme

- (1) Das Ansuchen auf Aufnahme ist mit dem internen Anmeldeformular vorzunehmen. Das mit dem Eingangsstempel versehene Ansuchen kann auf Verlangen in Kopie dem Aufnahmewerber ausgehändigt werden.
- (2) Aufnahmeansuchen sind im Haus der Senioren abzugeben und evident zu halten.

4. Aufklärungspflichten

- (1) Mit der Anmeldung ist dem Aufnahmewerber die Möglichkeit zu geben, in den Betreuungsvertrag Einsicht zu nehmen. Er ist über die wesentlichen Vertragsinhalte aufzuklären.
- (2) Der Aufnahmewerber ist über das Recht auf Teilmöblierung der Wohneinheit zu informieren. Zu diesem Zweck ist der Aufnahmewerber (dessen Beistand oder Vertreter) zur Besichtigung einer Wohneinheit einzuladen.

5. Kostentragung

Der Aufnahmewerber bzw. dessen Erwachsenenvertreter ist über die Rechtslage betreffend die Kostentragung aufzuklären bzw. über Sozialhilfe- und Pflegegeldansprüche zu informieren.

6. Reservierungen

- (1) Reservierungen sind nicht zuzusagen.
- (2) Vorverträge dürfen nicht abgeschlossen werden, da der Betreuungsvertrag ohnehin einen konkreten Vertragsbeginn vorsieht.

7. Meldepflichten

Der Aufnahmewerber bzw. dessen Erwachsenenvertreter hat den Gemeindeverband über sämtliche Änderungen zu informieren (z.B.: Änderung der Pflegestufe, anderer Vertreter, kein Bedarf mehr an einem Pflegeplatz bzw. über das Ableben, etc...).

Der Verbandsobmann:  

Ing. Christian Pewny